

Satzung der Buschklopfer e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Buschklopfer“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorbereitung und Durchführung von Theateraufführungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind, vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit: Auslagen und Reisekosten werden ersetzt.
6. Die 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Leitung des Vereins
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung und Leitung der Sitzung
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - g) Beschluß über die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluß von Mitgliedern.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Abberufung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
3. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre Sorgeberechtigten vertreten, die insoweit stimmberechtigt für die Mitgliederversammlung sind und als Mitglieder gelten.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Es entscheidet
 - a) die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen
 - b) eine 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen bei Satzungsänderungen, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung, unter Einbehaltung einer 2-wöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß jedoch einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und/oder Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ausschluß
 - b) Austritt
 - c) Tod des Mitglieds
 - d) Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann zum Jahresende unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist erklärt werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Kassenwesen

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind lückenlose ordnungsgemäße Aufzeichnungen zu führen. Es ist jeweils einmal jährlich ein Kassenbericht abzugeben.
2. Der Vorstand bestimmt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfung findet einmal jährlich statt, über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Geschwister-Gummi Stiftung in Kulmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 18.01.1997 in Kulmbach von der Gründerversammlung beschlossen.

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Wolfgang Ober
Kirsta Hoffmann
Johannes Hübner
Benedikt Hübner
Ulrich Hübner
Johannes Hübner
Christine Hübner
Christine Hübner

Frank Kieß

Christiane Kieß

Ulrich Hübner

18.01.1997

1. Änderung 05.10.2004

2. Änderung 05.05.2015

3. Änderung 08.05.2017